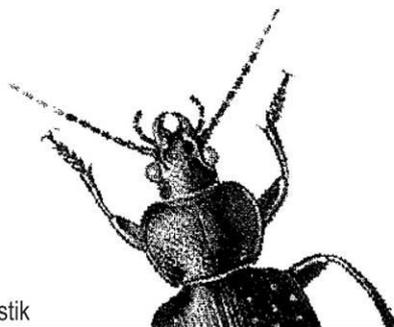


Stadt Bornheim
Bebauungsplan Bo 27
Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I



Stadt Bornheim

Bebauungsplan Bo 27

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe I

Gutachten im Auftrag der:
Stadt Bornheim

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im September 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Plangebietes	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	16
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	16
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	17
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
5.1 Europäische Vogelarten	22
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten	22
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	23
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	26
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	28
6.1 Europäische Vogelarten	28
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	30
7. Zusammenfassung und Fazit	32
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	35

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 27 in der Ortschaft Bornheim beschlossen. Ziel der Planung des ca. 6 ha großen Gebietes ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie eines städtischen Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Nutzung des Geländes könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu

einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle

Habitat-elemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Bo 27“ – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann **Abbildung 1** entnommen werden.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes an der westlichen Grenze des Siedlungsraums von Bornheim. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Königstraße, im Norden und Osten durch die Straße Hohlenberg und im Süden durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Es wird durch einen Wirtschaftsweg zwischen der Königstraße und der Straße Hohlenberg geteilt. Nördlich dieses Weges besteht es überwiegend aus Grünland, das extensiv mit Pferden beweidet wird. Weiterhin sind hier verschiedene, unterschiedlich strukturierte Gehölzbestände vorzufinden wie ein dichter, abgetrockneter Fichtenbestand, dichte Gebüschbestände und in den Weiden stockende Obsthölzer. Entlang der Straße Hohlenberg liegt Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten. Südlich des Wirtschaftsweges beinhaltet das Plangebiet zudem Teile von Ackerflächen und kleinflächig auch Brachflächen.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 11** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.



Abbildung 2: Blick auf den zentralen und östlichen Teil des Plangebietes. Neben Gehölzbeständen, Wohnbebauung und Pferdeweiden ist rechts im Vordergrund der Wirtschaftsweg zu erkennen, der das Plangebiet durchzieht.



Abbildung 3: Blick in die Pferdeweiden im zentralen Bereich des Plangebietes.



Abbildung 4: Gebüschbestand nördlich des Wirtschaftsweges. Links am Bildrand ist ein Maisacker zu erkennen, der teilweise Bestandteil des Plangebietes ist.



Abbildung 5: Im zentralen Teil des Plangebietes liegt eine Gartenbrache mit einer Laube sowie verschiedenen Ablagerungen.



Abbildung 6: Ein Grasacker sowie der links im Hintergrund zu erkennende Brachestreifen bilden den westlichsten Teil des Plangebietes.



Abbildung 7: Entlang der östlichen und südöstlichen Grenze des Plangebietes entlang zieht sich Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten.



Abbildung 8: Neben den Gebüschbeständen und Gebäuden bilden Tothölzer und Höhlenbäume potenziell wertvolle Sonderstrukturen im Plangebiet.



Abbildung 9: Im südlichen Umfeld des Plangebietes liegt ein Obstgarten, der ebenfalls einige Höhlenbäume aufweist.



Abbildung 10: Nördlich des Plangebietes verläuft in geringer Entfernung eine Stadtbahnlinie.



Abbildung 11: Das östliche und südöstliche Umfeld des Plangebietes setzt sich überwiegend aus Wohnbebauung zusammen.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzi-aleinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für den Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 5207 Bornheim, in dem das Plangebiet liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 27. August 2020.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 30.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 27 in der Ortschaft Bornheim beschlossen. Ziel der Planung im Bereich des ca. 6 ha großen Gebietes ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie ein städtisches Feuerwehrgerätehaus und eine Rettungswache des Rhein-Sieg-Kreises. Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Königstraße, im Norden und Osten durch die Straße Hohlenberg und im Süden durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Aufgrund seiner Nähe zum Bornheimer Zentrum, das im Flächennutzungsplan (FNP) als Hauptversorgungszentrum dargestellt ist und somit eine günstige Versorgungsstruktur nach sich zieht, einer guten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und bereits bestehender Wohnbebauung an der Straße Hohlenberg, eignet sich das Gebiet sehr gut für eine Erschließung als Wohnbaufläche. Durch das Plangebiet wird zudem eine Erschließungsstraße geplant, die die Straße Hohlenberg und den Kreisverkehr an der Königstraße miteinander verbinden und den nördlichen Teil der Straße Hohlenberg entlasten soll. Somit kann eine Alternative zu der derzeitigen verkehrlich problematischen Einmündung der Straße Hohlenberg in die Königstraße geschaffen werden.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Grünland, Ackerland und Brachflächen, welche einen Lebensraum von Bodenbrütern oder bodenlebenden Arten (z.B. Amphibien, Reptilien) sowie einen Nahrungsraum von gehölzbrütenden Vogelarten darstellen könnten. Da mit dem Vorhaben auch die Entnahme unterschiedlich strukturierter und alter Gehölzbestände verbunden ist, könnten auch Brutplätze von in Sträuchern, Bäumen oder Gebüsch brütenden Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen (Spalt- und Höhlenbäume) betroffen sein.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Plangebiet und in seinem Umfeld keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume wie z.B.

Magerrasen oder Gewässer ausgeprägt sind. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Wohnnutzung sowie der Nutzung als Feuerwehrgaragehaus und Rettungswache treten ebenfalls akustische und optische Wirkungen auf, weshalb auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt umgebende Siedlungsstruktur sowie Straßenverkehr) aber zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch den Bau von Gebäuden und Zuwegungen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sollten i.d.R. zu gering sein, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich im Plangebiet aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für die Fahrzeuge der späteren Bewohner und der Rettungswache.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht

auszuschließen, da die Gebäude und Straßen für bodenlebende Tiere Barrieren darstellen könnten. Zudem werden Gehölze beansprucht, deren potenzielle Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse berücksichtigt werden muss. Weiterhin sind potenzielle Quartiere betroffen (Höhlenbäume, Spaltbäume), die eine Funktion im Quartierverbund und somit im Lebensraumverbund besitzen könnten.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen (vgl. **Abbildung 12**).

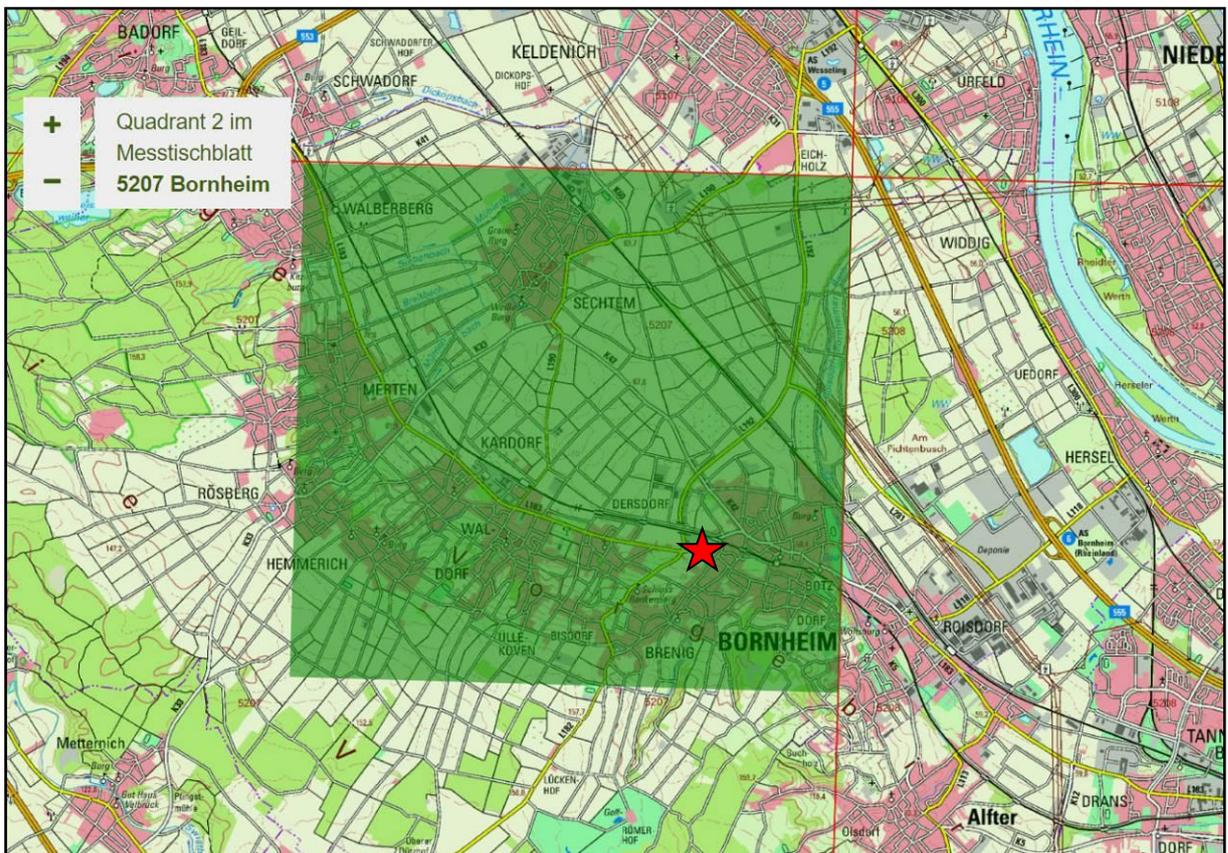


Abbildung 12: Zuordnung des Projektgebietes zu dem entsprechenden Messtischblattquadranten. Die Lage des Plangebietes wird durch den roten Stern gekennzeichnet.

Die nachfolgende **Tabelle 1** enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die im Quadranten 2 des MTB 5207 Düren (vgl. **Abbildung 12**) nachgewiesen wurden. Da die Angabe zur Artengruppe der Vögel nur sehr unvollständig ist, wurde zudem der östlich angrenzende Messtischblatt-Quadrant 1 des MTB 5208 (Bonn) abgefragt, für den ein vollständig erscheinendes Artenspektrum angeführt wird. Weiterhin wird hier die Haselmaus in die Betrachtung einbezogen, da ihre Verbreitung durch das LANUV nur unvollständig dargestellt wird.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 5207, 2. Quadrant und MTB 5208, 1. Quadrant nach LANUV (2019). EZ NRW (ATL): Erhaltungszustand in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5207 und Quadrant 1 im MTB 5208			
Art		Status	EZ NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5207 und Quadrant 1 im MTB 5208			
Art		Status	EZ NRW (ATL)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Die **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung** (LANUV 2018) ergab keine Nachweise weiterer Arten innerhalb einer Entfernung von bis zu 1 km zum Plangebiet. Für den Bahndamm der Stadtbahntrasse nördlich des Plangebietes werden Feldsperling und Turmfalke als planungsrelevante Arten angegeben. Ein Nachweis des Steinkauzes liegt etwa 400m nördlich des Plangebietes.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Plangebiet sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) zu erwarten. Ebenso werden nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste im Bereich der vorhandenen Lebensräume auftreten.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die nach LANUV (2019) im Quadranten 2 des MTB 5207 Bornheim, in dem das Plangebiet liegt, und im östlich angrenzenden 1. Quadranten des MTBs 5208 Bonn, vorkommen. Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation (Ausstattung des Vorhabenbereiches mit verschiedenen Biotoptypen) eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 45 für die MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten 12 Arten für das Plangebiet als potenziell vorkommender Brutvogel eingestuft werden. Dabei handelt es sich um Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Girlitz, Turteltaube und Star. Im näheren Umfeld könnten zudem der Turmfalke und die Schleiereule brüten (vgl. **Tabelle 2**).

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für die MTB-Quadranten 5207-2 und 5208-1 angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet möglich (potenziell vorkommende Art). **Rot hinterlegt:** Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, allenfalls potenzieller Nahrungsgast oder Durchzügler.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Offenlandart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen und gehölzfreien Lebensräume ausgeprägt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Potenzieller Brutvogel in Gärten und in den Gehölzen im Grünland des Plangebietes sowie im Umfeld.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Potenzieller Brutvogel in den Höhlenbäumen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet.
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Da im Umfeld keine Gewässer ausgeprägt sind, kann auch ein Auftreten als Nahrungsgast im Grünland ausgeschlossen werden.
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Potenzieller Brutvogel in den Gebüschbeständen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern und kiesigen, sandigen oder schottrigen Flächen auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Offenlandart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen und gehölzfreien Lebensräume ausgeprägt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Potenzieller Brutvogel im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld, da ausreichend gut strukturiert und Vorkommen potenzieller Wirtsarten anzunehmen.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Ehemaliger Brutvogel an den Wohngebäuden des Plangebietes. Nester wurden scheinbar entfernt. Deshalb auch potenziell weiterhin Brutvogel im Plangebiet. Zudem nachgewiesener Nahrungsgast.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Art der Wälder und des Halboffenlandes. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen Gehölzbestände ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Waldart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen Gehölzbestände ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, Brutmöglichkeiten stehen der Art nur im nördlichen Umfeld des Plangebietes in einem älteren Gebäude zur Verfügung.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Potenzieller Brutvogel in Unterständen und Lauben im Plangebiet und in seinem Umfeld.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Potenzieller Brutvogel in den Gebüschbeständen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Potenzieller Brutvogel in den Gebüschbeständen des Plangebietes.
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Festgestellter Überflieger und potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Art hochkroniger Gehölzbestände. Vorkommen im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld deshalb auszuschließen.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Potenzieller Brutvogel in den Höhlenbäumen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Offenlandart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen und gehölzfreien Lebensräume ausgeprägt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Waldart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen Gehölzbestände ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Der Uferschwalbe stehen im Wirkraum des Vorhabens weder Gewässer noch grabbare Steilwände als potenzieller Brutplatz zur Verfügung, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Potenzieller Brutvogel im Grünland des Plangebietes.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Waldart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen Gehölzbestände ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzbeständen im Grünland und in den Gärten des Plangebietes sowie seines Umfeldes.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Potenzieller Brutvogel in den Gebüschbeständen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Waldart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen Gehölzbestände ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Potenzieller Brutvogel in den Höhlenbäumen des Plangebietes, das Grünland ist als Nahrungsraum sehr gut geeignet. Während der Ortsbegehung konnte ein revieranzeigendes Individuum nachgewiesen werden.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Plangebietes auszuschließen.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet, Brutmöglichkeiten stehen der Art nur im nördlichen Umfeld des Plangebietes in einem älteren Gebäude zur Verfügung.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Offenlandart. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine ausreichend großen und gehölzfreien Lebensräume ausgeprägt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumausstattung und Lage des Plangebietes kann ein Vorkommen vieler planungsrelevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude und/oder Höhlenbäume bieten einem Großteil der im Raum auftretenden Fledermausarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Haselmaus könnte die dichten Gebüschbestände im Plangebiet zur Reproduktion nutzen und wegen der Nähe zur Stadtbahn-Trasse ist auch ein Auftreten der Zauneidechse nicht auszuschließen. Lediglich Bechsteinfledermaus, Wechselkröte und Asiatische Keiljungfer stehen im Plangebiet wie auch im Umfeld keine potenziellen Teillebensräume zur Verfügung (**Tabelle 3**).

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für die MTB-Quadranten 5207-2 und 5208-1 angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Gelb hinterlegt:** Reproduzierende Vorkommen oder Quartiere im Plangebiet möglich (Art mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet). **Rot hinterlegt:** Reproduktion im Plangebiet auszuschließen, allenfalls potenzieller Nahrungsgast oder Durchzügler.

Art		Quartiernutzung bzw. Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden des Plangebietes, zudem potenzielle Ruhestätten in den Höhlenbäumen. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Die Gebüschbestände im Plangebiet eignen sich gut zur Nestanlage, so dass eine Reproduktion der Art nicht auszuschließen ist.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Waldart. Als Lebensraum geeignete Gehölzbestände liegen zu weit entfernt, so dass ein Auftreten ausgeschlossen werden kann.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Potenzielle Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden des Plangebietes, zudem potenzielle Ruhestätten in den Höhlenbäumen. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.

Art		Quartiernutzung bzw. Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Potenzielle Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Potenzielle Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden des Plangebietes, zudem potenzielle Ruhestätten in den Höhlenbäumen. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden des Plangebietes, zudem potenzielle Ruhestätten in den Höhlenbäumen. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes. Art könnte zudem zur Nahrungssuche auftreten.
Amphibien		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Plangebiet und in seinem Umfeld auszuschließen.
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Wegen der Nähe zur Stadtbahn-Trasse kann ein Auftreten der Zauneidechse vor allem an der nördlichen Grenze des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Reproduktion im Plangebiet ist nicht auszuschließen.
Libellen		
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Plangebiet und in seinem Umfeld auszuschließen.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, da eine Brutansiedlung in den vorhabenbedingt zu beanspruchenden Vegetationsbeständen und Gebäudestrukturen möglich ist. Die Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verhindern:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Umsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen teilweise die vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Gehölzbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Strukturen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die

Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutten europäischer Vogelarten ist.

Eine Schädigung der nicht planungsrelevanten Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien wird unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Gehölzbestände sind auch im Umfeld des Plangebietes vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht-planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger auftreten könnten, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie aus **Tabelle 2** in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, können im Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) einige planungsrelevante Vogelarten als Brut- oder Gastvogel auftreten. Für die Arten, deren Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzusehen. Auch für potenziell nur im Umfeld des Plangebietes brütende Arten und potenzielle Nahrungsgäste ist keine Betroffenheit zu erkennen, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder zerstört noch beschädigt werden und das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Zudem ist nicht abzusehen, dass es bau- oder nutzungsbedingt zu einer

signifikanten Steigerung der Tötungsgefahr kommt oder dass die Arten in einer Art gestört werden, dass sich diese Störwirkungen auf die lokalen Populationen auswirken.

Für die potenziell im Plangebiet brütenden Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz und Turteltaube können Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien aufgrund der Maßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände und durch den Abbruch von Lauben oder den Umbau von Gebäuden könnte das Vorhaben aber zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Für Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz und Turteltaube kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Biotopstrukturen ist ein Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Wechselkröte und Asiatischer Keiljungfer auszuschließen. Für die Arten können deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) kann ein Auftreten mehrerer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die Arten könnten auch die Höhlenbäume des Plangebietes oder Gebäudestrukturen als Quartier nutzen. Ohne Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die potenziell auftretenden Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Folgendes Vorgehen ist deshalb zu empfehlen:

V3 Kontrolle von Höhlenbäumen, Lauben und ggf. Wohngebäuden

Höhlenbäume, Lauben und Wohngebäude stellen ganzjährig einen potenziellen Quartierstandort für Fledermausarten dar. Maßnahme V1 reicht deshalb nicht aus, um eine Verletzung oder Tötung von Tieren zu verhindern. Vor der Fällung von Höhlenbäumen und dem Abbruch von Lauben sollten diese Strukturen deshalb durch einen Fachmann (Fledermauskundler) auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Nur wenn keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, kann die Entnahme der Gehölz- und Gebäudestrukturen erfolgen.

Beim Umbau oder der Sanierung der bestehenden Wohngebäude sollten ebenfalls Spaltverstecke auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert werden, da auch durch

geringfügige Umbaumaßnahmen Quartiere verschlossen oder zerstört werden können und Tiere dadurch unmittelbar gefährdet werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass die Höhlenbäume und zumindest eine Laube im Plangebiet beansprucht werden, weshalb eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Abendsegler, Braunem Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großem Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen ist. Die Umsetzung des Bebauungsplans könnte durch Erschütterungen und Beleuchtung zudem zu Störungen der Arten führen, sollten sie im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Quartiere nutzen. Für Fledermausarten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG deshalb nicht auszuschließen.

Für die potenziell in den Gebüschbeständen des Vorhabenbereiches vorkommende und auch reproduzierende Haselmaus können Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien trotz Durchführung der Maßnahmen V1 und V2 nicht ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Gebüschbestände könnte die Umsetzung der Planung zudem zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, so dass für die Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG eintreten könnten.

Auch für die Zauneidechse könnte die Umsetzung des Bebauungsplans zur unmittelbaren Gefährdung von Individuen und zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, so dass für sie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG eintreten könnten.

Für die Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die Haselmaus und die Zauneidechse kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 27 in der Ortschaft Bornheim. Ziel der Planung auf dem ca. 6 ha großen Gebiet ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie der Bau eines städtischen Feuerwehrgerätehaus und einer Rettungswache des Rhein-Sieg-Kreises. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, möglich sind.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen von 12 **planungsrelevanten** und mehreren **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** nicht auszuschließen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbot für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für **Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz und Turteltaube** eine potenzielle Beeinträchtigung durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV FFH-RL** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf einige **Fledermausarten**, die **Haselmaus** und die **Zauneidechse**. **Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus** sowie **Haselmaus** und **Zauneidechse** könnten innerhalb des Plangebietes auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Da bei der Umsetzung der Planung potenziell geeignete Quartiere von Fledermausarten in Anspruch genommen werden, potenziell zur Anlage von Sommer- wie auch Winternestern der Haselmaus geeignete Gebüschbestände gerodet und für die Zauneidechse geeignete Teillebensräume überbaut würden, könnte das

Vorhaben zur Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sollten diese Arten teilweise tatsächlich im Plangebiet vorkommen. Für Haselmaus und Zauneidechse kann zudem eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Da für Haselmaus und Zauneidechse weitere zeitliche Einschränkungen bzgl. der Gehölzanspruchnahme oder eine Umsiedlung notwendig werden würden und für die bis zu 12 planungsrelevanten Vogelarten sowie die bis zu 11 Fledermausarten mit größerem zeitlichen Vorlauf funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären, ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Plangebiet oder in seinem Umfeld auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ggf. funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** werden empfohlen:

1. **Erfassung der Avifauna**, Schwerpunkt: Überprüfung des Vorhabenbereichs und seines näheren Umfeldes auf Brutvorkommen von **Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Star, Steinkauz und Turteltaube**. Untersuchungsumfang: mindestens 5 morgendliche Begehungen (Revierkartierung) und mindestens 2 abendliche/nächtliche Begehungen (Steinkauz). Untersuchungszeitraum: Februar/März bis Juni.
2. **Erfassung der Haselmaus**: Überprüfung der Gehölz- und vor allem Gebüschbestände des Vorhabenbereichs auf Nester in der laubfreien Zeit, Installation von künstlichen Neströhren und anschließende regelmäßige Besatzkontrolle im Rahmen von 6 Begehungen. Untersuchungszeitraum: April bis September/Okttober.
3. **Erfassung der Zauneidechse**: Überprüfung potenzieller Teillebensräume auf tatsächliches Vorkommen der Art. Untersuchungsumfang: mindestens 4 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen. Untersuchungszeitraum: Mai bis August.
4. **Erfassung der Fledermäuse**: Im Plangebiet besteht ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Fledermausarten. Daher sollte überprüft werden, welche Arten im Gebiet tatsächlich auftreten und ob es Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Gebiet gibt. Empfohlen werden insgesamt mindestens 3 Detektorbegehungen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse zur Bestimmung der Aktivitäten und des Artenspektrums. Diese sollten um Ein- oder Ausflugkontrollen im Bereich von Höhlenbäumen und zurückzubauenden Gebäuden und Gebäudeteilen ergänzt werden, um Aussagen zu einer möglichen Quartiernutzung machen zu können.

Für die Richtigkeit:

Köln, 15.09.2020

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2018): LINFOS - Landschaftsinformationssammlung. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.